Wien, Donnerstag den 5. Februar 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. — 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Errichtung von Idioten- und Cretinen-Anstalten.

Von **Ferdinand Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

(Schluß.)

In Oesterreich besteht dermal nur eine einzige derartige Anstalt, nämlich die Idioten-Anstalt in Prag; sie wurde von dem St. Anna-Frauenvereine gegründet und im Juni 1871 eröffnet und wird im Programme als „Humanitäts-Anstalt" bezeichnet. Als Director der Anstalt fungirt seit dem Bestehen der Arzt Dr. Carl Amerling. Nach den eingezogenen Erkundigungen nahm und nimmt die Schulbehörde auf die Anstalt keinen Einfluß; doch führt laut vorliegenden Programmes die Aufsicht ein ärztliches Curatorium mit Zuziehung bewährter Pädagogen (darunter Lehrer der Taubstummen-Anstalt), welches namentlich auf die Eignung der Pfleglinge und Zöglinge zur Aufnahme Einfluß nimmt. Der Staatsverwaltung ist das Recht der Ueberwachung und Controle in jeder Beziehung gewahrt.

Der Wirksamkeit nach gliedert sich die Anstalt in a) eine Versuchs-Anstalt, b) Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, c) in die Pflege-Anstalt (Asyl). Allen Abtheilungen gemeinsam wird eine „ärztliche Behandlung und Einwirkung, der sich die pädagogische unterordnen muß, zu Theil".

Das Erziehungswesen ist ganz von psychiatrischer Leitung abhängig.

Nach einem Berichte ex 1875, in welchem die Idioten-Anstalt als eine „Heil-, Pflege- und Erziehungs-Anstalt bezeichnet wird, wurden laut Bewegungs-Tabelle nach Behandlungserfolgen von 51 Pfleglingen 37 „patriarchalisch" und nur 3 „literarisch" erzogen, ferner 35 „industrialisirt" (in gewerblichen Arbeiten unterwiesen).

Aus dem eben geschilderten Vorgange, wie er in der Idioten-Anstalt in Prag platzgreift, wird außer Zweifel gestellt, daß diese Anstalt als Humanitäts- und nicht als Unterrichts-Anstalt gilt.

Das Ministerium des Innern rangirt die Idioten-Anstalten in die Classe der Versorgungs-Anstalten, indem es im Erlasse vom 28. August 1877, Z. 10.854, betreffend die Nachweisungen zur Sanitäts-Statistik über Versorgungs-Anstalten, anordnet, daß Idioten-Anstalten vorläufig den Versorgungs-Anstalten zuzuzählen sind, da gegenwärtig bei der noch geringen Anzahl keine besonderen Nachweisungen über dieselben vorgeschrieben sind.

Die Bewilligung zur Errichtung von Privatheil-, Pflege- und derlei Humanitäts-Anstalten hat aber die Landes- als Sanitätsbehörde zu ertheilen und steht ihr auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, § 2 lit. b. auch die Oberaufsicht zu; während der Landesschulbehörde eine derartige gesetzliche Grundlage zu ihrem initiativen Eingreifen zu mangeln scheint, wenn man das über den § 70 des Reichsvolksschulgesetzes und den § 37 des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 weiter vorne Gesagte in Erwägung und weiters auch den Umstand in Rücksicht zieht, daß Idioten-Anstalten von sanitären (ärztlichen) und nicht pädagogischen Gesichtspunkten aufzufassen sind und die Bedingungen zu deren Einreihung in die Kategorie von Sanitäts-Anstalten gegeben erscheinen.

Was insbesondere die früher besprochene Anstalt in St. Ruprecht bei Bruck betrifft, so sei noch bemerkt, daß sich für deren Errichtung eine sehr rege Theilnahme in allen Schichten der Bevölkerung kundgab, indem durch eine öffentliche Sammlung und durch die Veranstaltung einer Effecten-Lotterie ganz ansehnliche Beiträge zusammengebracht wurden und daß — wie vorne anmerkungsweise erwähnt — die Eröffnung im Herbste vorigen Jahres stattfand. Es ist übrigens zu wünschen, daß die Congregation wieder zu ihrem ursprünglichen Programme zurückkehre und sich auf die Aufnahme von Geistesschwachen beschränke; wenn dann das Taubstummen-Institut von den minder bildungsfähigen in die Anstalt nach Bruck zu überstellenden Taubstummen entlastet würde, wäre jede dieser beiden Anstalten in der Lage, ihren Zweck vollständig zu erreichen, denn es kann wohl von Niemandem in Abrede gestellt werden, daß die Behandlung dieser zwei Gattungen von unglücklichen Geschöpfen eine durchwegs verschiedene sein müsse, und daß man es bei dem Taubstummen-Institute allerdings mit einer dem Einflusse des Landesschulrathes unterstellten Unterrichts-Anstalt zu thun habe.

Im Weiteren muß hier noch des Umstandes Erwähnung geschehen, daß schon vor der Errichtung der Idioten-Anstalt in St. Ruprecht dem Convente der barmherzigen Brüder im Principe von der steiermärkischen Statthalterei bewilligt wurde, in Kainbach bei Graz eine Cretinen-Anstalt zu errichten, welcher das Programm zu Grunde liegt, Geistesschwache, Blödsinnige und Idioten männlichen Geschlechtes ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses und aller Grade des Leidens bis zum tiefsten Cretinismus aufzunehmen, zur Heilung, wenn die Individuen bildungsfähig sind, oder zur Pflege (Asyl).

Als Grundlage des Programmes galt das Statut der Cretinen-Anstalt zu Ecksberg in Oberbaiern *), in welcher die Zöglinge in Garten-, Feld- und Handarbeiten unterrichtet, zum Sprechen angeleitet werden, endlich die Bildungsfähigeren Lesen, Schreiben und Rechnen lernen.

Der Convent hat ebenfalls eine öffentliche Sammlung durchgeführt und veranstaltet gegenwärtig eine Effecten-Lotterie, hat übrigens bereits thatsächlich mehrere vollständige Cretinen in das Asyl aufgenommen, ohne daß eine eigentliche Eröffnung der Anstalt bisher stattgefunden hat.

Endlich richtete die General-Oberin der barmherzigen Schwestern von der Congregation des heil. Carolus Borromaeus zu Teschen eine Eingabe an das Ministerium des Innern um Bewilligung zur Errichtung einer Cretinen-Anstalt in Steiermark; die steiermärkische Statthalterei berichtete, daß die Errichtung einer solchen Anstalt in Murau zweckmäßig erscheine und daß nach ihrer Anschauung diesfalls der § 2 lit. b des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 maßgebend sei. Das Ministerium des Innern stimmte diesem Antrage mit dem an die schlesische Landesregierung gerichteten Erlasse vom 10. Juli 1879, Z. 10.177, bei und nunmehr ist das Einschreiten der besagten Congregation um Errichtung einer Cretinen-Anstalt in Murau (also das dritte derartige Institut in Steiermark) in ämtlicher Behandlung.

Auch bei Verfassung des Programmes dieses Institutes hat die Anstalt zu Ecksberg als Muster gegolten. Der Zweck ist, Kinder von allen Arten, auch am tiefsten Cretinismus leidende aufzunehmen, selbe zu verpflegen, die Bildungsfähigen zu unterrichten und nach Möglichkeit auszubilden. Die Wirksamkeit soll eine medicinisch-pädagogische sein und es soll der geistige und leibliche Zustand aller Pfleglinge so viel als möglich gebessert werden. Zum ersten Anfange sollen 6 bis 10 arme weibliche Cretinen von allen Religionsbekenntnissen aufgenommen werden. Ueberhaupt finden Aufnahme Cretinen nach zurückgelegtem ersten Jahre, Geistesschwache, Blödsinnige und Idioten (auch Erwachsene). Der Hausarzt entscheidet über die Eignung zur Aufnahme. Den Religionsunterricht ertheilt der Hauspriester, den Elementarunterricht eine Lehrerin (Schwester).

Wenn man die in ähnlichen Anstalten anderer Länder gemachten Erfahrungen, dann die Natur und das Wesen von Idioten- und Cretinen-Anstalten ins Auge faßt, wenn man bedenkt, daß durch sie die Taubstummen-Lehranstalten einerseits, dann die Landes-Siechen- und die städtischen Versorgungshäuser andererseits von nicht dahin gehörigen Individuen entlastet, vielleicht sogar in späterer Zeit die Versorgungspflicht mancher Gemeinde erleichtert oder wenigstens ihr diesfälliger Aufwand ein zweckentsprechender werden kann, wenn man endlich die humanitäre und in letzterer Linie die durch die Populationsverhältnisse bedingte wirthschaftliche Frage würdigt, so kann wohl kein Zweifel obwalten, daß die nunmehr in Steiermark zur Verwirklichung gelangende, allerdings zunächst der Privatwohlthätigkeit vorbehaltene Errichtung solcher Anstalten die regste Förderung von Seite der Staats- und Landesverwaltung, sowie von Seite der Gemeinden und der Bevölkerung überhaupt verdient, daß dadurch einem wahren Bedürfnisse namentlich in den gebirgigen Gegenden der Alpenländer abgeholfen werde, und daß diese Frage einem ernsten Studium von Seite der berufenen Organe unterzogen werden müsse.

Von vorneherein scheint festzustehen, daß Anstalten angestrebt werden sollen, die sich einerseits die Erziehung bildungsfähiger Idioten, andererseits die Versorgung von Cretinen zum Ziele setzen.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, wie schwierig und Opfer heischend die damit gestellte Aufgabe sei, so daß ihr sich zu unterziehen, thatsächlich in Steiermark zunächst nur jene Congregationen den Beruf in sich fühlen, die, an die harte Krankenpflege gewohnt, sich auch die Leistungsfähigkeit zur Erreichung dieser Zwecke zutrauen können.

Es wäre wünschenswerth, wenn die Landes-Sanitätsbehörden in den einzelnen Kronländern den Gegenstand namentlich in der Richtung der Berathung unterzögen, ob es zweckentsprechender sei, die Bildung der Idioten und die Versorgung der Cretinen als zwei heterogene Aufgaben zu trennen oder bei der Schwierigkeit, eine scharfe Grenze zwischen den beiden Krankheiten bei ihren thatsächlichen vielfachen Abstufungen zu ziehen, die beiden Abtheilungen dieser Humanitätspflege in eine Anstalt zu vereinen, — es möge ferner auf Grund der gesammelten Daten über die erzielten Erfolge ein Musterstatut ausgearbeitet, insbesondere aber für jedes einzelne Land die Frage studirt werden, an welchen Orten sich die Errichtung dieser Anstalten am meisten empfiehlt.

Den Landesstellen und Landesausschüssen dürfte aber diese Angelegenheit wichtig genug erscheinen, um, einerseits die Sanitätszwecke fördernd, anderseits die Versorgungspflicht der Gemeinden berücksichtigend, organisatorisch bei der Privat-Wohlthätigkeitspflege und die thatkräftige Unterstützung der Bevölkerung anregend einzuwirken.

*) Diese Anstalt ist eine unter der Oberaufsicht des Staates stehende Wohlthätigkeits-Anstalt, die 1852 eröffnet wurde und dermalen über 200 Pfleglinge zählt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei Krankenverpflegskosten erscheint das bestehende Dienstverhältniß und nicht die Spitalsbedürftigkeit maßgebend.

C. Sch. stand vom 31. December 1877 bis 31. December 1878 in Diensten des J. M. in G.; vom 14. Jänner 1879 bis 24. Februar war sie, an einem Bronchialkatarrhe leidend, im allgemeinen Krankenhause zu G. in ärztlicher Behandlung; wie sich aus ihren Angaben, sowie denen des Gemeindevorstehers von M. ergibt, hatte ihre Krankheit jedoch schon im Spätherbste 1878 begonnen, ohne daß sie, trotz ihres Begehrens, von ihrem Dienstgeber Pflege und ärztliche Behandlung erhalten hätte; auch in dem ärztlichen Parere wird für den Eintritt ihrer Erkrankung die Zeit vor dem 31. December 1878 als dem Tage ihres Dienstaustrittes angeführt. Die Bezirkshauptmannschaft G. verurtheilte den J. M. unterm 26. Mai 1879, Z. 3628, zur Zahlung der Verpflegskosten per 19 fl. 60 kr.

Dieses Erkenntniß wurde im Recurswege von der Statthalterei unterm 29. Juni 1879, Z. 8547, bestätigt.

Das Ministerium des Innern hat jedoch mit Erlaß vom 8. October 1879, Z. 13.409, über Recurs des J. M. die Statthaltereientscheidung behoben und sohin den Genannten von der auferlegten Zahlungspflicht losgezählt, weil C. Sch. zur Zeit ihrer Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus in G. sich nicht mehr im Dienste des Recurrenten befunden hat.

Anmerkung des Einsenders. Während nach früheren Entscheidungen des Ministeriums des Innern das Vorhandensein des Krankheitskeimes während des bestehenden Dienstverhältnisses schon als Erkrankung im Dienste angesehen wurde (Ministerialerlaß vom 24. September 1869, Z. 14.218, Zeitschrift für Verwaltung 1869, S. 191), weiters auch bei Erkrankungen, deren Ursache ein chronisches Leiden ist, der Dienstgeber, in dessen Dienste die Spitalsbedürftigkeit eingetreten, zahlungspflichtig erschien (Ministerialerlaß vom 18. Mai 1872, Z. 5257, Zeitschrift für Verwaltung 1872, S. 146, dann Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Graz vom 5. Mai 1878, Z. 3453) wird in neuerer Zeit auf das Moment des bestehenden Dienstverhältnisses Gewicht gelegt, wie der oben mitgetheilte Fall und auch eine an die Statthalterei in Wien ergangene Entscheidung der genannten Centralstelle vom 18. November 1879, Z. 14.378, beweist, wornach ein Dienstgeber von der Zahlungspflicht losgesprochen wurde, weil der Eintritt seiner Magd in das Spital erst an dem auf die Lösung des Dienstverhältnisses folgenden Tage stattfand. F. K.

Es besteht kein Gesetz, welches einem Ordensprofessen, der das Gelübde der Armuth abgelegt hat, das Recht entzieht, unter Lebenden in Betreff der in seinem Besitze befindlichen Sachen Verträge abzuschließen oder Sachen zu erwerben. Zu § 372 a. b. G. B.

Die A. klagte den ritterlichen Kreuzherren-Orden zum rothen Stern in Prag auf Zahlung von 5398 fl. 51 kr. In erster Instanz wurde der Klage gegen dem stattgegeben, daß durch den Haupteid erwiesen wird, daß der Pater M. der A. die in der Klage bezeichneten drei Sparcassebücheln mit einer Gesammteinlage von 5398 fl. 51 kr. übergeben und ihr mit den in der Klage angeführten Worten geschenkt habe. Gründe: „Die Klägerin behauptet, daß sie bei dem Pater M., Mitglied des geklagten Ordens, durch 24 Jahre, während derselbe als Pfarrer, beziehungsweise Administrator in X. bestellt war, als Wirthschafterin bedienstet gewesen ist; daß sie, als M. in das Prager Ordens-

haus zurückkehrte, gleichfalls in das Ordenshaus gezogen und ihn fortwährend bis zu seinem Tode gepflegt habe; daß M. sie in den ersten Tagen des Jahres 1874 zu seinem Krankenbette gerufen, ihr die drei Sparcassebücher mit den in der Klage angeführten Worten als Geschenk in das Eigenthum übergeben habe; und daß diese Bücher sich seither in ihrem Besitze befunden haben. Da nun über das Gesuch des geklagten Ordens vom 25. Juni 1874, in welchem angegeben war, daß sich diese Sparcassebücher noch kurz vor dem am 20. Februar 1874 erfolgten Ableben des M. in dessen Besitz befunden haben und in Verlust gerathen sind, amortisirt wurden und der geklagte Orden die Einlage in der Sparcasse behoben hat, so habe derselbe ihr den eingehobenen Betrag von 5398 fl. 51 kr. zu ersetzen. Für die Entscheidung des Rechtsstreites ist die Behauptung der Schenkung ausschlaggebend und falls die Klägerin diesen Umstand erweist, ist ihr Begehren gegründet. Der geklagte Orden wendet ein, daß Pater M. als Ordensmitglied, welches das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt hat, gar nicht berechtigt und befähigt war, eigenes Vermögen zu erwerben oder über ein Vermögen irgend welche rechtliche Verfügungen zu treffen, namentlich Schenkungen zu machen, da nach den Ordensregeln die Ordensmitglieder, welche insgesammt das feierliche Gelübde der Armuth abzulegen haben, nicht berechtigt und befähigt sind, ohne besondere Erlaubniß ihrer Vorgesetzten irgend welche vermögensrechtlichen Verfügungen, sei es unter Lebenden oder auf den Todesfall, mit einziger Ausnahme von Liebesgaben an Arme bis zum Maximalbetrag von 40 fl. zu treffen und daß daher die angebliche Schenkung des M. ungiltig ist. Allein diese Einwendung ist nicht begründet. Für die Beurtheilung der Privatrechtsfähigkeit der Ordenspersonen ist zunächst das a. b. G. B. entscheidend und dieses Gesetz enthält keine Bestimmung, daß Ordenspersonen unfähig sind, Verträge zu schließen, insbesondere vermögensrechtliche Uebertragungen unter Lebenden vorzunehmen. Wenn in politischen Verordnungen festgestellt wird, daß Ordensgeistliche zur Erwerbung von Vermögen und zur Verfügung darüber nicht berechtigt sind, so kann dies von keinem Einfluß für das Rechtsverhältniß zwischen der Klägerin und dem geklagten Orden sein; denn wenn auch dem Pater M. ein gesetzliches Hinderniß zur Erwerbung der Sachen nach § 356 a. b. G. B. entgegengestanden sein sollte, so ist doch kein solches Hinderniß rücksichtlich der Klägerin vorhanden, und da die Klägerin durch die geschehene Schenkung den Titel zum Eigenthum nach § 424 a. b. G. B. dargethan hat, da sie im Besitze der Sparcassebüchel sich befand und der geklagte Orden nicht einmal behauptet, je die Sparcassebüchel oder die eingelegten Gelder besessen zu haben, so ist die Klägerin kraft des Besitztitels nach § 372 a. b. G. B. als die wahre Eigenthümerin zu halten. Daran kann die Verpflichtung des Pater M., welche er angeblich gegen den Orden hatte, die in seinen Besitz gelangten Gelder an den Orden abzugeben, nichts ändern, weil, wie bemerkt, der Orden niemals in den Besitz der Gelder gekommen ist und daher daran kein Eigenthum erworben hat. Auch die weitere Einwendung des geklagten Ordens, daß die Sparcassebüchel amortisirt worden sind, ist nicht begründet, weil der Orden durch die von ihm veranlaßte Einleitung des Amortisationsverfahrens keinen Rechtstitel zu den Sparcassebücheln erlangt hat."

Auf die Appellation des Geklagten wurde die Klägerin vom Obergerichte mit ihrem Begehren abgewiesen. Gründe: „Es kann nicht behauptet werden, daß es kein Gesetz gibt, wodurch Ordenspersonen, die das Armuthsgelübde abgelegt haben, zum Eigenthumserwerb und zum Abschlusse vermögensrechtlicher Verträge unfähig erklärt werden. Denn das Kundmachungspatent zum allg. bürgl. Gesetzbuche erklärt im Artikel IX ausdrücklich, daß die über politische, Cameral- oder Finanzgegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen, wenn auch im a. b. G. B. sich darauf nicht ausdrücklich bezogen wird, in Kraft bleiben, und der § 539 a. b. G. B. läßt insbesondere die politischen Vorschriften bezüglich der Erbfähigkeit der geistlichen Gemeinden und deren Mitglieder in Kraft fortbestehen. Zu den nach Artikel IX des Kundmachungspatentes in Giltigkeit verbliebenen Gesetzen gehören die auf staatsrechtlich anerkannten religiösen Grundlagen beruhenden Gesetze über die todte Hand. In dieses Bereich fallen die Vorschriften über die geistlichen Gemeinden, welche der Staat nicht blos bestehen läßt, sondern die er sogar gesetzlich regelt, deren Statuten er genehmigt, und rücksichtlich deren er vielfache Ausnahmen von den bürgerlichen Gesetzen sanctionirt, was nur darum geschehen kann, weil die Bestimmungen der geistlichen Orden als giltig anerkannt werden, womit mittelbar auch die staatliche Anerkennung der Ordensstatuten ausgesprochen ist. Das Hofdecret vom 23. März 1809, J. G. S. Nr. 887, erklärt Vermögensanordnungen zu Gunsten der des Erwerbes unfähigen Professen noch ferner ungiltig und wirkungslos; eine gleiche Bestimmung enthält das Hofdecret vom 27. April 1816, J. G. S. Nr. 1235. Selbst im Falle der beschränkten Erwerbsfähigkeit einzelner Klöster werden Mitglieder derselben von dem Augenblicke an, da sie feierliche Klostergelübde abgelegt haben, als unfähig erklärt, Vermögen zu erwerben (Hofdecret vom 7. Juni 1833, J. G. S. Nr. 2618). Aus dem bezüglich der Redemptoristen-Congregation erlassenen Justizhofdecrete vom 9. Jänner 1843, J. G. S. Nr. 670, folgt, da auf deren blos einfache Gelübde hingewiesen wird, die bleibende Beschränkung der Ordensmitglieder, welche das Gelübde der Armuth abgelegt haben. Es besteht kein Gesetz, welches die politisch-religiösen, die Erwerbsfähigkeit der Ordensprofessen einschränkenden Verordnungen aufhebt. Es kann nicht gesagt werden, daß der Orden durch die statutenmäßige Aufhebung der persönlichen Freiheit der Ordensmitglieder bezüglich der Vermögenserwerbung und Uebertragung einen Eingriff in die bürgerliche Gesetzgebung begeht, weil die Statuten jedenfalls mittelbar behördlich genehmigt und die diesfälligen politischen Verordnungen in Geltung geblieben sind. Da der Ordensprofeß in gesetzlich zulässiger Weise freiwillig sich den Ordensstatuten unterwirft, hiedurch vom Staate anerkannte und gesetzlich geschützte Verpflichtungen gegen den Orden eingeht, so kann von einer gesetzwidrigen Einschränkung der persönlichen Freiheit der Ordensmitglieder nicht gesprochen werden. Daß die Statuten für die Mitglieder des geklagten Ordens, welche das Ordensgelübde abgelegt haben, das votum paupertatis und hiedurch die Einschränkung in Betreff der Vermögenserwerbung und Uebertragung festsetzen, geht aus den für diesen Orden geltenden „Regulae Scti. Augustini, statuta, constitutiones" klar hervor. Den betreffenden Statuten hat die Statthalterei in Prag am 15. Mai 1877 die Clausel beigefügt, daß auf Grundlage der Bestätigung des Prager fürsterzbischöflichen Consistoriums diese Regeln, Statuten und Constitutionen des ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Sterne zu Prag als kirchlich giltiges Verzeichniß der Statuten anzusehen sind; darin liegt die mittelbar politische Bestätigung der Statuten, welche somit für die Ordensmitglieder bindend sind. Lassen schon diese Statuten den Sinn und Umfang des votum paupertatis klar erkennen und findet in denselben das votum paupertatis, die communio bonorum, der Ausschluß der Vermögensproprietät der Ordensbrüder, den bestimmten Ausdruck, so ist insbesondere durch das Zeugniß des fürsterzbischöflichen Consistoriums in Prag erwiesen, daß die Mitglieder des geklagten Ordens nach den Ordensregeln das Gelübde der Armuth abzulegen haben und daß sie hienach ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zu vermögensrechtlichen Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, insbesondere zu Schenkungen, mit Ausnahme von Liebesgaben an Arme im Meistbetrage von 40 fl. nicht berechtigt und nicht befähigt sind. Erwiesen ist, daß Pater M. das Gelübde der Armuth abgelegt hat, daß dieses Gelübde ein feierliches war, daß er als Ordensmitglied in den geklagten Orden aufgenommen wurde und daß er zur Zeit der angeblichen Schenkung sich im Verbande dieses Ordens befand, Pater M. war demzufolge nicht befähigt, die Sparkasse-Einlagen für sich zu erwerben und darüber giltig zu verfügen, und konnte daher die Sparcassebücheln nicht der Klägerin in das Eigenthum übertragen, und die Klägerin konnte dieselben nicht mit Rechtsfolgen annehmen, dessen sich dieselbe auch bewußt war, was daraus hervorgeht, daß sie, wegen Abgang der Sparcassebücheln beim Strafgerichte angezeigt, anfänglich den Besitz derselben leugnete und dann erst die Behauptung der geschehenen Schenkung aufstellte. Die Klägerin hat den Rechtstitel zum Eigenthum nicht erwiesen, die rechtliche Uebertragung nicht dargethan. Der bloße Besitz bildet hier um so weniger einen Rechtstitel zur Eigenthumsklage (§ 369 a. b. G. B.) oder zur Klage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthum (§ 372 a. b. G. B.), als ihr Besitz ein unrechtmäßiger, unredlicher und unechter ist (§ 316, 317, 326, 345 a. b. G. B.)." Die Klage mußte somit zurückgewiesen werden.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mittelst Entscheidung vom 1. October 1879, Z. 6266, über die Revisionsbeschwerde der Klägerin das Urtheil der ersten Instanz. Gründe: „Die vorliegende Klage kann nur als eine Eigenthumsklage aufgefaßt werden, für welche die Bestimmungen des § 372 a. b. G. B. eintreten, indem Klägerin nach der Proceßlage den giltigen Titel und die echte Art, wodurch sie in den Besitz der Sparcassebücheln gelangte, zu erweisen sich erboten hat, und

kann bei der Resultatlosigkeit der gegen die Klägerin geführten Strafuntersuchung bei allfälliger Erweisung des von ihr behaupteten Titels und der Erwerbungsart der Besitz der Klägerin in keiner Weise als ein unredlicher und unrechtmäßiger angesehen werden. Die Einwendung des geklagten Ordens, welche er aus der Eigenschaft des Pater M. als Ordensmitglied erhebt, sind von keinem Gewichte, indem, wie der erste Richter erörterte, kein Gesetz besteht, welches einem das Gelübde der Armuth leistenden Ordensprofessen das Recht entzieht, unter Lebenden in Betreff der in seinem Besitz befindlichen Sachen Verträge abzuschließen oder Sachen zu erwerben; der geklagte Orden selbst zugesteht, daß Pater M. im Besitze der Sparcassebücheln gewesen ist, selbe somit erworben hatte und die Ordensstatuten nur das Verhältniß der einzelnen Ordensmitglieder zu der bezüglichen Ordensgenossenschaft, im vorliegenden Falle aber nicht jenes der Klägerin zu dem geklagten Orden regeln, und nicht übersehen werden kann, daß gewissermaßen der geklagte Orden, entgegen dem Hofdecrete vom 23. März 1809, J. G. S. Nr. 887, eine unzuläßige Eigenthumserwerbung durch das Medium des Ordensprofessen Pater M. vornahm und die Behauptung des geklagten Ordens, daß durch das Concordat die Amortisationsgesetze aufgehoben und nicht reactivirt wurden, durch den Art. I und § 31 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, welches Gesetz bereits zur Zeit des eingebrachten Amortisirungsgesuches vom 25. Juni 1874 seit 13. Mai 1874 in Wirksamkeit getreten war, die Widerlegung findet." Das erstrichterliche Urtheil, wonach der Ausgang des Processes von dem Haupteid über die behauptete Schenkung abhängig gemacht wurde, ist im Gesetze vollkommen begründet. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LII. Stück. Ausgeg. am 23. December.

136. Gesetz vom 20. December 1879, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina.

137. Gesetz vom 20. December 1879, betreffend die Einbeziehung des Zollausschlusses Istrien und des besonderen Zollgebietes Dalmatien in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

138. Gesetz vom 20. December 1879, betreffend die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody.

139. Gesetz vom 20. December 1879, wegen Einführung der Verzehrungssteuer von der Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker in dem Zollausschlusse von Istrien und in Dalmatien, ferner von der Erzeugung von Branntwein und Zucker in dem Zollausschlusse von Brody.

140. Gesetz vom 20. December 1879, betreffend die Zustimmung zur Einbeziehung der zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg, Carlopago in das allgemeine österreichisch-ungarische Zoll gebiet.

LIII. Stück. Ausgeg. am 23. December.

141. Erklärung der österreichisch-ungarischen und der französischen Regierung vom 20. November 1879, über die Verlängerung der provisorischen Handelsconvention vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25).

142. Gesetz vom 20. December 1879, womit die Regierung ermächtigt wird, den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 bis längstens 30. Juni 1880 zu verlängern, eventuell im Verordnungswege die bezüglichen Verkehrsverhältnisse provisorisch zu ordnen.

143. Gesetz vom 17. December 1879, betreffend die Verlangerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

144. Gesetz vom 20. December 1879, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1880.

145. Gesetz vom 20. December 1879, womit die Wirksamkeit der in den §§ 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151), in Betreff des Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert wird.

146. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1879, betreffend Abänderungen der österreichischen Arzneitaxpreise.

LIV. Stück. Ausgeg. am 31. December.

147. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. December 1879, betreffend die Auflassung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe zu Elisenthal in Böhmen.

148. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. December 1879, betreffend die Controlpflichtigkeit gewisser Artikel im Grenzbezirke Dalmatiens.

149. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. December 1879, betreffend die Uebertragung der Concession der Brünn-RossitzerEisenbahn an die privilegirte österreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft.

150. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1879, behufs Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 52), betreffend die Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

151. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1879, behufs Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 52), betreffend die Einbeziehung Istriens und Dalmatiens in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

152. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. December 1879, wegen der Controlpflichtigkeit des Caffees im Grenzbezirke an der Istrianer provisorischen Zwischenzollinie.

LV. Stück. Ausgeg. am 31. December.

153. Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 2. October 1879, betreffend die Eisenbahnanschlüsse bei Cormons, Ala und Pontafel.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XX. Stück. Ausgeg. am 7. October.

33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. September 1879, Z. 29.937, betreffend die vollzogene Neuconstituirung der im politischen Bezirke Wiener-Neustadt gelegenen Ortsgemeinde Stollhof.

XXI. Stück. Ausgeg. am 9. October.

34. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1879, Z. 14.511, betreffend die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund auf den Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Josefstadt in Wien.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Generalmajor Gustav Grafen Kálnoky de Köröspatak unter taxfreier Verleihung der Geheimrathswürde als Botschafter beim kais. russischen Hofe beglaubigt.

Seine Majestät haben den a. o. Gesandten Carl Freiherrn v. Frankenstein von Dresden nach Kopenhagen berufen und den Legationsrath erster Kategorie Anton Grafen Wolkenstein-Trostburg zum a. o. Gesandten in Dresden ernannt.

Seine Majestät haben die Versetzung des Consuls Benedict Row von Cork-Queenstown nach Syra genehmigt, ferner den Viceconsul Dr. Peter Cozzi in Venedig zum Consul in Mailand, sowie die bei den Consulaten in Adrianopel und Mostar zugetheilten Consulareleven Richard Hickel und Emerich Pietschka zu Viceconsuln auf ihren dermaligen Posten ernannt und schließlich dem Viceconsul Alexander Edlen v. Fontana in Genua den Titel und Charakter eines Consuls verliehen.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Consul Conrad Stadler in Bukarest das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann in Brünn Conrad Schrötter den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Schiffsagenten Anton Morovich zum unbesoldeten Viceconsul für Cork-Queenstown ernannt.

Seine Majestät haben dem früheren Bürgermeister der Stadt Bozen Josef Schueler das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Aeußern hat den absolvirten Stiftling der k. u. k. orientalischen Akademie Josef Rohm Ritter v. Hermanstädten zum Consulareleven ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Secretär der Forst- und Domänen-Direction in Wien Dr. Friedrich Wildgans zum Ministerial-Vicesecretär im Ackerbauministerium ernannt.

Erledigungen.

Sanitätsassistentenstelle im oberösterreichischen Sanitätsdienste mit 500 fl. Adjutum, bis 15. Februar. (Amtsbl. Nr. 22.)

Zolleinnehmersstelle beim k. k Nebenzollamte in Haibach, eventuell eine andere Zolleinnehmersstelle in Oberösterreich in der eilften Rangsclasse mit Naturalwohnung gegen Caution, bis Ende Februar (Amtsbl. Nr. 24.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.